20. Wahlperiode

Drucksache **20/6574**

HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2021

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 21.10.2021

Statistische Erhebungen zu an/mit COVID-19 verstorbenen Personen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:
Seit dem erstmaligen Auftreten des Corona-Virus in Deutschland sind Menschen in Hessen sowohl lediglich mit einer Corona-Infektion, d.h. ohne eine (Mit-)Verursachung des Todeseintritts durch die Symptome eine Corona-Erkrankung als auch nachweisbar kausal an einer Erkrankung mit dem Corona-Virus und der dazugehörigen Krankheitssymptome verstorben. Seit Beginn der Impfungen sind unter diesen Verstorbenen auch Personen mit „teilweiser Immunität“ und „vollständiger Immunisierung“ vorzufinden.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Erfolgt nach Kenntnis der hessischen Landesregierung eine weiterführende statistische Unterscheidung der offiziellen COVID19-Verstorbenenzahlen danach, ob die verstorbenen Personen lediglich mit einer Corona-Infektion- oder nachweislich kausal an einer Erkrankung mit dem Corona-Virus verstorben sind?

In die Statistik des RKI gehen die COVID-19-Todesfälle ein, bei denen ein laborbestätigter Nachweis von SARS-CoV-2 (direkter Erregernachweis) vorliegt und die in Bezug auf diese Infektion verstorben sind. Es erfolgt eine Erfassung nach Personen, die unmittelbar an einer COVID-19-Erkrankung verstorben sind, als auch nach Verstorbenen, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren. Alle Personen mit bekannter SARS-CoV-2-Infektion, die versterben, solange die Infektion aktiv ist, werden statistisch zu den „Corona-Todesfällen“ gezählt.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu verneinen ist: Ist die Einführung der erfragten statistischen Unterscheidung seitens der hessischen Landesregierung geplant?

Frage 3. Werden im Land Hessen die lediglich mit einer Corona-Infektion- und nachweislich kausal an einer Corona-Erkrankung verstorbenen Personen je nach Impfstatus differenziert statistisch erfasst?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Der Impfstatus wird bei allen SARS-CoV-2-Fällen erfasst.

Frage 4. Falls die unter dem Punkt 3 gestellte Frage zu bejahen ist: Werden lediglich mit einer Corona-Infektion oder nachweislich kausal an einer Corona-Erkrankung verstorbene Personen, die eine „teilweise Immunisierung“ oder „vollständige Immunisierung“ aufweisen, im Anschluss an ihren Tod statistisch als „ungeimpfte“ Personen erfasst?

Nur Personen, die keine Impfung erhalten haben, werden als „ungeimpft“ erfasst.

Eingegangen am 22. November September 2021 · Bearbeitet am 22. November 2021 · Ausgegeben am 24. November 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 5. Falls die unter dem Punkt 4 gestellte Frage zu bejahen ist:

a) Wieso erfolgt eine statistische Erfassung der betroffenen verstorbenen Personen als sog. „Ungeimpfte“, wenn eine teilweise oder vollständige Immunisierung ihrerseits vorgelegen hat?

b) Erfolgt die statistische Erfassung der betroffenen verstorbenen Personen als sog. „Ungeimpfte“ trotz ihrer teilweisen oder vollständigen Immunisierung, um eine vermeintlich höhere Anzahl an Corona-Toten ohne Schutzimpfung auszuweisen und somit die Notwendigkeit der Schutzimpfung unterstreichen zu können?

Entfällt.

Wiesbaden, 15. November2021

Kai Klose